

## PERIODISCHE ERKLÄRUNG

**Das Gesetz Nr. 675 von 1996 hat ein neues System zum Datenschutz in Bezug auf die Bearbeitung der Personendaten, eingeführt; nachfolgend wird zusammenfassend erklärt wie besagte Daten der Erklärung ausgewertet werden und welche neuen Rechte dem Bürger in diesem Bereich zustehen.**

### **Hinweise im Sinne des Art. 10 des Gesetzes Nr. 675/1996 in Bezug auf die Anwendung der persönlichen Daten.**

Der Finanzminister möchte Sie, auch für die anderen dazu verpflichteten Subjekte darüber informieren, daß in der *Erklärung* verschiedene persönliche Daten enthalten sind, die von der Finanzverwaltung und von den gesetzlich vorgesehenen Übermittlungsbevollmächtigten (Steuerbeistandzentren, Banken, Postagenturen, Verbände und Freiberufler) zwecks Zahlung, Ermittlung und Eintreibung der Steuern, bearbeitet werden. Die Daten im Besitz der Finanzverwaltung können an andere öffentlichen Körperschaften (wie zum Beispiel den Gemeinden, der INPS), in den vom Gesetz und den Regelungen vorgesehenen Grenzen, zur Durchführung der entsprechenden institutionellen Funktionen, weitergegeben werden.

### **Persönliche Daten**

Die in der Erklärung verlangten Angaben müssen zwangsläufig angeführt werden, um Verwaltungsstrafen und in einigen Fällen strafrechtliche Sanktionen zu vermeiden.

### **Verfahrensweise zur Datenbearbeitung**

Diese Daten werden vorwiegend durch die elektronische Datenverarbeitung und Prozeduren behandelt, die voll den jeweiligen Zielsetzungen entsprechen und zwar auch mittels:

- Vergleich der Daten aus den Erklärungen mit anderen Daten die im Besitz der Finanzverwaltung sind;
- Vergleich der Daten aus den Erklärungen mit den Daten, die im Besitz anderer Einrichtungen sind (wie zum Beispiel, Banken, Rentenanstalten, Versicherungen, Handelskammer, PRA);

### **Verfahrensträger**

Die *Erklärung* kann bei einer vom Gesetz vorgesehenen Übermittlungsstelle (Banken, Postagenturen, Caf, Berufsverbände, Freiberufler) abgegeben werden, welche die Daten an das Finanzministerium übermitteln.

Die Vermittlungsstellen und die Finanzverwaltung sind gemäss Gesetz Nr.675 von 1995, "Träger des Verfahrens zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten" und zwar sobald die Daten zu deren Verfügbarkeit und deren direkten Aufsichtsführung stehen.

Die "Verfahrensträger" können die Hilfe von Subjekten in Anspruch nehmen, die zu "Verantwortlichen" ernannt werden.

Verfahrensträger sind insbesondere:

- das Finanzministerium, Verwaltungsabteilung der Einnahmen, bei dem das Verzeichnis der Verantwortlichen der Verwaltung aufbewahrt wird und in welches der Bürger nach Anfrage, Einsicht nehmen kann;
- die Übermittlungsstellen haben die Möglichkeit, Verantwortliche zu ernennen. Sie müssen dies den Betroffenen unter Angabe der Identifizierungsangaben des Verantwortlichen mitteilen.

### **Rechte des Betroffenen**

Beim Verfahrensträger bzw. beim Verantwortlichen der Datenbearbeitung, hat der Betroffene zu den eigenen Daten Zutritt, damit er sich von deren Verwendung überzeugen bzw. in den vom Gesetz vorgesehenen Grenzen korrigieren oder auf den neuesten Stand bringen bzw. löschen oder sich deren Bearbeitung entgegensetzen kann, falls diese gesetzeswidrig bearbeitet werden.

### **Zustimmung**

Das Finanzministerium als öffentliches Subjekt muss nicht die Zustimmung der Betroffenen einholen, um deren persönliche Daten verarbeiten zu können. Die erwähnte Zustimmung ist auch für die Übermittlungsstellen zur Bearbeitung jener Daten nicht nötig, die verschieden von den sensiblen Daten sind, da deren Übertragung durch das Gesetz bindend ist.

Vorliegende Benachrichtigung wird im allgemeinen für alle oben angeführten Verfahrensträger erlassen.